

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: ZPO § 518, §§ 233, 553

Leitsätze:

1. Eine Berufungsschrift, die nicht die Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten erkennen läßt, ist nicht formgerecht (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts).
2. Dieser Formfehler ist unschädlich, wenn der zuständige Geschäftsstellenbeamte des Rechtsmittelgerichts die fehlende Anschrift ohnehin kennt (Bestätigung von BAG AP Nr. 37 zu § 518 ZPO [zu 1 Abs. 1 der Gründe]).
3. Das bedeutet nicht, daß der Geschäftsstellenbeamte Nachforschungen anstellen müßte; er soll lediglich sein Wissen nicht unterdrücken.

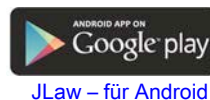
Aktenzeichen: 3 AZR 995/77

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1978

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 995/77

1 Sa 22/77 Hamburg

Verkündet am
7. Dezember 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Meyer für Recht erkannt:

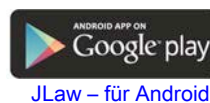
1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 30. März 1978 - 1 Sa 22/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger gemäß § 628 Abs. 2 BGB denjenigen Schaden zu ersetzen, der diesem durch seine eigene außerordentliche Kündigung entstanden ist. Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte habe ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses durch vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten unzumutbar gemacht. Er hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.242,-- DM nebst 4 % Zinsen seit 23. Mai 1976 zu zahlen,
 2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger jeglichen durch die Aufhebung des Dienstvertrages vom 24. Oktober 1974 entstehenden Schaden zu ersetzen,
- hilfsweise,

das Arbeitsverhältnis vom 24. Oktober 1974 aufzulösen und die Beklagte zur Zahlung einer angemessenen Abfindung zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und den Schadensersatzanspruch des Klägers dem Grunde und der Höhe nach bestritten.

Das Arbeitsgericht hat den beiden Hauptanträgen des Klägers (Zahlungs- und Feststellungsklage) in vollem Umfang entsprochen. Die fristlose Kündigung des Klägers sei berechtigt gewesen und durch vertragswidriges Verhalten der Beklagten veranlaßt worden. Deshalb müsse die Beklagte den dadurch verursachten Aufschußschaden ersetzen, der jedoch noch nicht abschließend zu beziffern sei.

Dieses Urteil wurde dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, Herrn Rechtsanwalt B , am 14. April 1977 zugestellt. Die Berufung der Beklagten ging am 26. April 1977 bei Gericht ein. Die Rechtsmittelschrift nennt weder die Anschrift des Klägers und Berufungsbeklagten, noch diejenige seines Prozeßbevollmächtigten. Dem Namen des Klägers ist fälschlich als Wohnort

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Heidenheim" ohne nähere Bezeichnung und Postleitzahl hinzugefügt, obwohl der Kläger in Weinheim an der Bergstraße wohnte. Als Prozeßbevollmächtigte des Klägers werden genannt: "Rechtsanwälte Dr. R pp.".

Die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts hat die vorinstanzlichen Akten am 28. April 1977 angefordert, das Arbeitsgericht hat die Akten am 29. April 1977 an das Landesarbeitsgericht abgeschickt. Mit Schreiben vom 2. Mai 1977 teilte die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers den Eingang der Berufung mit, wobei als Anschrift dessen Gerichtskasten (Nr. 379) diente, den Rechtsanwalt Dr. R entsprechend der Üblichkeit im Justizgebäude am Sievekingplatz unterhält.

Der Kläger hat unselbständige Anschlußberufung eingelegt und einen weiteren Teil seines Auflösungsschadens mit 91.944,80 DM beziffert.

Das Landesarbeitsgericht hat sowohl die Berufung als auch die Anschlußberufung als unzulässig verworfen. Die Berufung der Beklagten sei nicht formgerecht eingelegt worden, weil nicht die Anschrift des Klägers und Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten genannt wurde. Ob dieser gerichtsbekannt war, sei unerheblich, weil es darauf nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht ankommen könne. Auch sei die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts nicht zu Nachforschungen verpflichtet gewesen. Da die unselbständige Anschlußberufung des Klägers das prozessuale Schicksal der Berufung teile, sei sie ebenfalls als unzulässig zu verwerfen gewesen.

Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Aufhebung des Prozeßurteils und die Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Entscheidungsgründe:

Die Zulässigkeit der Berufung ist noch nicht ausreichend geklärt.



I.1. Die Beklagte hat eine formfehlerhafte Berufung eingelegt. Sie hat keine zur Zustellung geeignete Adresse ihres Prozeßgegners genannt. Das ist nach der ständigen Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts im arbeitsgerichtlichen Verfahren unerlässlich. Eine Berufungsschrift muß die Anschrift des Berufungsbeklagten oder dessen Prozeßbevollmächtigten nennen, damit dieser unverzüglich von der Einlegung des Rechtsmittels unterrichtet werden kann (vgl. zuletzt das zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Zweiten Senats, AP Nr. 33 zu § 518 ZPO und das Urteil des Dritten Senats, AP Nr. 37 zu § 518 ZPO). Es genügt allerdings, wenn nur der Rechtsmittelbeklagte zutreffend bezeichnet ist, die Angabe seines Prozeßbevollmächtigten hingegen fehlt (BAG 21, 193 [196 ff.] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu I 2 der Gründe]; Urteil vom 9. März 1978 - 3 AZR 421/77 - AP Nr. 41 zu § 518 ZPO [zu 2 der Gründe]).

Im vorliegenden Fall war der Berufungsschrift nur der Name des Berufungsbeklagten und seines Prozeßbevollmächtigten zu entnehmen. Darüber hinaus war zwar der Wohnort des Berufungsbeklagten erwähnt, die Bezeichnung war jedoch falsch.

2. Formfehler einer Berufungsschrift führen nicht zwangsläufig zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels. Sie können nach einhelliger Ansicht noch innerhalb der Berufungsfrist geheilt werden. Fehlt die genaue Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten, so genügt es, wenn die erforderlichen Angaben fristgerecht nachgereicht werden oder sich aus den Begleitumständen ergeben, z. B. aus dem angefochtenen Urteil oder den übrigen Gerichtsakten (BAG 21, 193 [195 f.] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu I 1 der Gründe] mit zahlreichen Nachweisen, auch aus der Rechtsprechung des BGH).

Das Landesarbeitsgericht hat diesen Grundsatz nicht verkannt, meint jedoch eine nachträgliche Heilung ausschließen zu können. Die Gerichtsakten seien erst nach Ablauf der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Deshalb habe der zuständige Beamte der Geschäftsstelle nicht vor dem 29. April 1977 die Anschrift des Klägers und seines Prozeßbevollmächtigten feststellen können. Die weitere Frage, ob der Geschäftsstellen-



beamte auf die Gerichtsakten überhaupt angewiesen war oder vielmehr die Anschrift von Rechtsanwalt Dr. R bereits kannte, läßt das Landesarbeitsgericht ausdrücklich offen, weil es darauf nicht ankomme.

Dieser Ansicht des Landesarbeitsgerichts kann sich der Senat nicht anschließen. Sie ist nicht folgerichtig. Wenn man gelten läßt, daß der zuständige Beamte des Rechtsmittelgerichts die erforderlichen Angaben einer Rechtsmittelschrift aus den Gerichtsakten oder sonstigen Begleitumständen entnehmen kann, so muß auch genügen, daß ihm die fehlenden Angaben aus seiner Tätigkeit ohnehin geläufig sind. Kennt er die Anschrift eines Prozeßbevollmächtigten, z. B. weil dieser ständig auftritt, so darf er sein Wissen nicht unterdrücken. Das hat der Senat bereits entschieden (AP Nr. 37 zu § 518 ZPO [unter 1 Abs. 1 der Gründe]).

3. Das Landesarbeitsgericht beruft sich demgegenüber auf einen Beschluß des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 16 zu § 77 ArbGG). Es glaubt, dieser Entscheidung entnehmen zu können, daß das Bundesarbeitsgericht seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben hat. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Vierte Senat hat zwar Zweifel, ob es auf den Bekanntheitsgrad eines Prozeßbevollmächtigten ankommen könne, die Frage wurde jedoch nicht abschließend erörtert, weil die Entscheidung des Falles davon nicht abhing. Zur Kennzeichnung des Prozeßbevollmächtigten hieß es nämlich lediglich "DGB", obwohl es in der zuständigen Rechtsschutzstelle vier Rechtsschutzsekretäre gab, die nicht alle Prozeßvollmacht hatten. Eine Heilung des Formfehlers kam nicht in Betracht. Deshalb ist diese Möglichkeit im Leitsatz der genannten Entscheidung nicht einmal erwähnt. Eine Anfrage des Vierten Senats bei dem erkennenden Senat, ob dieser seine frühere Rechtsprechung aufgeben wolle, war entbehrlich.

II. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß eine Unvollständigkeit in der Parteibezeichnung einer Rechtsmittelschrift unschädlich ist, wenn der zuständige Beamte des Rechtsmittelgerichts über die erforderliche Kenntnis der fehlenden



Angaben verfügt, führt nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts zu unhaltbaren Ergebnissen. Was hierzu im angefochtenen Urteil ausgeführt wird, kann jedoch nicht überzeugen.

1. Das Hauptargument des Landesarbeitsgerichts geht dahin, die Zulässigkeit eines Rechtsmittels müsse aus Gründen der Rechtssicherheit von vornherein klar erkennbar sein. Es gelte das gleiche wie für die Rechtsmittelfähigkeit eines Urteils. Auch insoweit habe das Bundesarbeitsgericht stets völlige Klarheit gefordert, z. B. bei zweifelhaften Streitwertfestsetzungen.

Hier unterscheidet das Landesarbeitsgericht nicht zwischen der Statthaftigkeit und der Zulässigkeit eines Rechtsmittels. Für die Statthaftigkeit gilt im arbeitsgerichtlichen Verfahren der Grundsatz der Rechtsmittelklarheit. Deshalb muß schon im Tenor eines Urteils zum Ausdruck kommen, ob der für die Berufung oder die Revision erforderliche Rechtsmittelstreitwert erreicht ist, oder ob ein Rechtsmittel wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen wird (§ 61 Abs. 2 und 3 Satz 1 ArbGG). Streitwertfestsetzung und Rechtsmittelzulassung sind für die höhere Instanz grundsätzlich bindend, solange ihre Fehlerhaftigkeit nicht ganz offensichtlich ist. Ganz andere Probleme ergeben sich bei der Frage, ob ein Rechtsmittel form- und fristgerecht eingelegt wurde. Hier läßt sich die Antwort nicht stets von vornherein absehen. Das zeigt schon der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, die Rechtsmittelfrist zu wahren, so ist ihr nach § 233 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das geschieht häufig erst nach einem längeren Streit und geraumer Zeit. Bis darüber rechtskräftig entschieden ist, läßt sich die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht zuverlässig beurteilen.

Auch bei Formfehlern der Rechtsmittelschrift sind vorübergehende Unklarheiten nicht völlig zu vermeiden. Das gilt jedenfalls dann, wenn man mit der herrschenden Rechtsprechung und Lehre annimmt, daß Mängel der Rechtsmittelschrift bis zum Ablauf



der Rechtsmittelfrist behoben werden können. Ob das dem Rechtsmittelkläger gelungen ist, kann der Rechtsmittelbeklagte nicht ohne weiteres anhand der ihm vorliegenden Schriftsätze beurteilen. Deshalb ist es nicht systemwidrig, wenn von dem zuständigen Beamten des Rechtsmittelgerichts verlangt wird, daß er seine Kenntnisse verwertet, wenn dadurch eine Unvollständigkeit der Rechtsmittelschrift ausgeglichen werden kann.

2. Das Landesarbeitsgericht meint, diese Lösung führe zu unerträglichen Zufallsentscheidungen. Von dem Bekanntheitsgrad eines Rechtsanwalts dürfe die Zulässigkeit eines Rechtsmittels nicht abhängen. Ebensowenig solle sich auswirken, ob der zuständige Geschäftsstellenbeamte erfahren oder unerfahren ist, ob er das Aufgabengebiet ständig betreut oder nur ausnahmsweise aushilft usw.

Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß die Heilung eines Formmangels der Rechtsmittelschrift sehr oft von Zufälligkeiten abhängt, und daß auch das mit den Maßstäben der Gerechtigkeit noch zu vereinbaren ist. So kommt es vielfach nur darauf an, wie schnell die Gerichtsakten der Vorinstanz bei der Geschäftsstelle des Rechtsmittelgerichts eintreffen. Das hängt von der Entfernung der Gerichte, der Belastung ihrer Geschäftsstellen und von der Postlaufzeit ab. So kann es vorkommen, daß der Fehler einer unvollständigen Berufungsschrift nur deshalb nicht rechtzeitig geheilt wird, weil die Prozeßakten nicht zügig angefordert oder abgesandt wurden. All dies muß derjenige in Kauf nehmen, der ein formal unvollkommenes Rechtsmittel einlegt. Er hat zwar eine Chance, aber kein schutzwürdiges Recht darauf, daß der Mangel ohne sein Zutun rechtzeitig geheilt wird.

3. Dem Landesarbeitsgericht ist schließlich auch nicht zuzugeben, daß die Rechtsprechung des Senats praktisch Schwierigkeiten verursacht. Insbesondere werden dem zuständigen Geschäftsstellenbeamten keine Nachforschungen zugemutet. Der Senat hat nie verlangt, daß Register eingesehen, Akten beigezogen oder Nachschlagewerke benutzt werden. Es geht ihm lediglich darum, daß ohnehin vorhandene Kenntnisse nicht unterdrückt werden dürfen. "Umfangreiche Suchaktionen", vor denen Grunsky

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

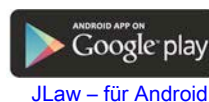


warnt (gemeinsame Anmerkung zu AP Nr. 1 und 2 zu § 553 ZPO [unter 5]), sind damit nicht verbunden. Es kann auch kein zeitraubender Streit über das "Erinnerungs- oder Merkvermögen" des zuständigen Geschäftsstellenbeamten entstehen. Dieser muß sich vielmehr lediglich auf Anfrage in einem Aktenvermerk dazu äußern, ob er die fehlende Anschrift kennt oder nicht. Muß er die Frage verneinen, was die Regel sein wird, hat es damit sein Bewenden.

III.1. Das Landesarbeitsgericht hat ausdrücklich offengelassen, ob der zuständige Beamte der Geschäftsstelle die Anschrift von Rechtsanwalt Dr. R kannte. Diese Möglichkeit ist daher für den Senat nicht auszuschließen. Die Sache muß an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, damit eine Stellungnahme des zuständigen Beamten eingeholt werden kann.

2. Eine Besonderheit des Falles wird im angefochtenen Urteil nicht erwähnt: Wie sich aus den Gerichtsakten ergibt, sind - mit einer Ausnahme - alle Schriftstücke nicht unmittelbar an die Kanzleien der Prozeßbevollmächtigten, sondern an deren Gerichtskästen im Justizgebäude am Sievekingplatz in Hamburg geschickt worden. Wenn das bei allen Hamburger Rechtsanwälten der Übung entspricht, wie die Revision behauptet, könnte u.U. auf die Angabe der vollständigen Anschrift eines Hamburger Rechtsanwalts verzichtet werden; bei einer Zustellung in Hamburg selbst könnte dann der Hinweis auf die Nummer des Gerichtskastens genügen. Möglicherweise ist sogar diese Angabe entbehrlich. Die Einordnung von Schriftstücken in die Gerichtskästen könnte so organisiert sein, daß der Name des Rechtsanwalts ausreicht. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn ein Justizbeamter die Einordnung vornimmt und lediglich wissen muß, daß er das zuzustellende Schriftstück in den Gerichtskasten des bezeichneten Rechtsanwalts einlegen soll.

Wenn sich im Laufe der weiteren Berufungsverhandlung herausstellt, daß Zustellungen von Hamburger Gerichten an Rechtsanwälte in Hamburg stets über deren Gerichtskästen er-



- 9 -

folgen und die Angabe der Nummer des Gerichtskastens entbehrlich ist, vereinfacht sich das weitere Verfahren. Der zuständige Geschäftsstellenbeamte ist dann lediglich zu befragen, ob er wußte, daß Rechtsanwalt Dr. R in Hamburg ansässig ist. Wenn er diese Frage bejaht, erweist sich das Rechtsmittel als zulässig. Daß die Berufungsklägerin nicht die Anschrift von Herrn Rechtsanwalt Dr. R genannt hat, ist dann unschädlich, weil alle für die Zustellung erforderlichen Angaben gerichtsbekannt waren.

3. Hingegen ist der Revision nicht darin zu folgen, daß der Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden müsse (§ 233 ZPO). Das Landesarbeitsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß ein entsprechender Antrag in der Berufungsinstanz nicht gestellt wurde. Im übrigen ist auch kein Wiedereinsetzungsgrund ersichtlich. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, ihrem Prozeßbevollmächtigten sei von dem zuständigen Geschäftsstellenbeamten telefonisch bestätigt worden, daß die Berufungsschrift form- und fristgerecht eingegangen sei. Auf eine solche Auskunft hätte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten nicht vertrauen dürfen, weil einem Rechtsanwalt die Rechtsmittelformalien geläufiger sein müssen als einem Geschäftsstellenbeamten.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Engel

Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)